

Der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung.

N Berlin, 23. Juli. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die preußische Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu der Bundesratsverordnung, die die ganze Brot- und Mehlfrage für das nächste Erntejahr regelt, nicht vollständig ist. Diese Tatsache soll jetzt anscheinend von einer Seite, der die Interessen der konsumierenden Bevölkerung nicht besonders nahe stehen, dazu benutzt werden, um eine Verschlechterung der Bundesratsverordnung herbeizuführen. Es wird nämlich heute in der „Deutschen Tageszeitung“ eine Auslegung versucht, wonach der § 21 der Bundesratsverordnung die Möglichkeit bieten soll, gerade denjenigen Zustand herzustellen, den der Gesetzgeber durch Nichteingehen auf die Pläne des Landwirtschaftsrats abgelehnt hat. In Wirklichkeit ist die Rechtslage so, daß der einzelne Kommunalverband, der Ueberschußgetreide abzuliefern hat, entweder diese Ablieferung als Eigenhändler bewirken oder aber sich als Kommissionär bestellen lassen oder endlich der Reichsgetreidestelle Vorschläge zur Bestellung anderer Kommissionäre machen kann. Beschreitet der Kommunalverband den letzteren Weg, so ist er selbst jeder Haftung ledig. Läßt er sich selbst zum Kommissionär bestellen, so haftet er als Kommissionär nach handelsrechtlichen Grundätzen. Wird er aber Eigenhändler, so haftet er selbstverständlich in vollem Umfang. Das bringt die Bundesratsbekanntmachung deutlich genug zum Ausdruck, indem sie davon spricht, daß der als Eigenhändler eintretende Kommunalverband das Getreide „auf eigene Rechnung zu erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen“ zu liefern hat. Insofern läßt auch die preußische Ausführungsanweisung keinen Zweifel. Ueberhaupt wird in der preußischen Ausführungsanweisung eine besondere Verordnung nur vorbehalten wegen des Preises für den Ankauf und Weiterverkauf und wegen der Höhe der Kommissionärgebühren. Gleichwohl ist jetzt die Behauptung aufgestellt worden, daß der als Eigenhändler eintretende Kommunalverband eine privatrechtliche Verantwortlichkeit von vorn herein nicht trage. Es wird die seltsame Rechtslehre aufgestellt, daß der Verkäufer, bevor er das Getreide überhaupt verkauft hat, nicht die Gefahr für das Getreide trägt. So wird in der „Deutschen Tageszeitung“ z. B. ausgeführt, der Preis hafte nicht für verringerte Beschaffenheit, wenn das Getreide bereits beim Landwirt beschädigt ist oder wenn er sonst durch unabwendbare Zufälle an dem Bestand des Getreides Verluste habe. Selbst für eine Vernichtung durch Feuer soll der Kreis nicht haften, wofern er nur eine ausreichende Versicherung beigebracht habe.

Wie Derartiges in Einklang gebracht werden kann mit der klaren Vorschrift, daß der Kreis „auf eigene Rechnung“ zu erwerben und an die Reichsgetreidestelle als „Verkäufer“ zu liefern hat, ist völlig unerfindlich. Damit aber die Verwirrung nicht weiter um sich greift und damit nicht die beteiligten ländlichen Kreise in die Irre geleitet werden und später schwer dafür büßen müssen, sei mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Kreis, der als Eigenhändler eintritt, selbstverständlich wie jeder sonstige Verkäufer an die Reichsgetreidestelle *à la* *collo* Getreide zu verkaufen hat. Wie der Kreis selbst sich dieses Getreide beschafft, kann der Reichsgetreidestelle ganz gleichgültig sein, abgesehen davon, daß der Kreis selbstverständlich nicht durch Mischungen oder dergleichen „künstlich“ gutes Getreide herstellen darf, wozu ihm leider auch Ratschläge erteilt worden sind. Will ein Kreis dieses gewiß nicht geringe Risiko nicht tragen, so muß er eben darauf verzichten, Eigenhändler zu sein. Die Bundesratsbekanntmachung läßt genügend andere Wege offen. Der Versuch aber, in die Hülle des Eigenhändlerturns den Geist des abgelehnten Landlieferungsprinzips wieder hineinzudeuten, muß als Versuch am untauglichen Objekt scheitern.